



ÖGB – Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
BAK – Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

GZ: BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

Wien, am 04.03.2016

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz)

Zum vorliegenden Entwurf des Jugendausbildungsgesetzes geben die Bundesarbeitskammer (BAK) und der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) folgende Stellungnahme ab:

Generelle Anmerkungen:

Der Übergang von der Pflichtschule in eine weiterführende Ausbildung ist für Jugendliche ein schwieriger Schritt. Viele Jugendliche gehen nach Vollendung der Schulpflicht verloren oder verlassen das Ausbildungssystem frühzeitig. Frühzeitige AusbildungsabbrecherInnen sind deutlich häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen. Sie haben auch ein deutlich erhöhtes Risiko HilfsarbeiterInnen zu werden oder eine erwerbsferne Position einzunehmen. Die Einführung einer Ausbildungspflicht als Weiterentwicklung der Ausbildungsgarantie wird daher ausdrücklich begrüßt.

Damit das Ziel, die Anzahl niedrigqualifizierter Menschen deutlich zu reduzieren, erreicht werden kann, muss jedoch sichergestellt werden, dass es ausreichende und passende Angebote für die Jugendlichen geben wird. Vorrangig ist, dass die Ausbildungspflicht als Recht auf Ausbildung umgesetzt wird. Ob dies mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen auch erreicht werden kann, ist fraglich.

Aus Sicht der BAK und des ÖGB muss das Gesetz in einigen wichtigen Punkten nachgebessert werden, damit die Ausbildungspflicht auch tatsächlich greifen kann.

Diese sind vor allem:

- Die Ausbildungspflicht muss alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr erfassen.

Die Ausbildungspflicht darf nicht nur auf die Jugendlichen, die aus dem Ausbildungssystem herausgefallen sind, abzielen und so eine stigmatisierende Wirkung entfalten, auch SchülerInnen und Jugendliche in betrieblichen Ausbildungen müssen von der Verpflichtung erfasst sein. Schulbesuch und Lehre wären in der Folge Möglichkeiten, die Ausbildungspflicht zu erfüllen.

Die Ausbildungspflicht muss alle Jugendlichen erfassen, die sich in Österreich aufhalten, damit müssen jedenfalls auch Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und AsylwerberInnen mitumfasst sein.

- Benachteiligungen von Jugendlichen mit Behinderung müssen vermieden werden.

Dies bedeutet die Verwirklichung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung nach der UN-Behindertenrechtskonvention.

Hinzuweisen ist, dass vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention die Bildungsmöglichkeiten für Jugendliche mit Behinderung inklusiv zu gestalten sind und diesen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen müssen. Mit aktiv zu ergreifenden Maßnahmen gilt es sicherzustellen, dass auch Jugendliche mit Behinderung die Ausbildungspflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfüllen können. In manchen Fällen werden Jugendliche mit Behinderung sogar noch mehr Zeit benötigen, um ihre Fähigkeiten und Berufswünsche herauszufinden und eine gute Qualifikation zu erhalten. Es sollten daher auch über die zeitliche Dauer der Ausbildungspflicht hinaus entsprechende Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung zur Verfügung stehen, um den Zugang zu Bildung oder Ausbildung sowie zur Beschäftigung sicherzustellen. Nicht vergessen werden darf, dass eine Verpflichtung (auf Bildung und Ausbildung) auch ein Recht auf Ausbildung beinhalten muss, die insbesondere auch ein inklusives Schulsystem umfasst. Menschen mit Behinderung sind überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen, die Arbeitslosigkeit hat sich in den letzten Jahren sogar noch zugespitzt. Eine gute Bildung und Ausbildung ist der Schlüssel für eine gleichberechtigte Teilhabe in Beschäftigung und Beruf.

- Auch für das Bildungsministerium, das Wirtschaftsministerium und das Ministerium für Familien und Jugend müssen konkrete Handlungsvorgaben im Gesetz vorgesehen werden.

Im Entwurf sind kaum Anforderungen an den schulischen Bereich enthalten, genauso wenig an die betriebliche Ausbildung oder an die Jugendpolitik. Nur das Arbeitsmarktservice (AMS) und das Sozialministeriumservice (SMS) werden konkret verpflichtet, entsprechende außerschulische Angebote zur Verfügung zu stellen. Es braucht jedoch auch ein ausreichendes und passendes Angebot an Vorbereitungsmaßnahmen, Ausbildungsplätzen und Maßnahmen zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen. Im Bereich der Jugendpolitik muss es darum gehen, Jugendliche, die sich außerhalb aller Systeme befinden, zur Reintegration zu motivieren.

- Für die Umsetzung der Ausbildungspflicht sind ausreichende budgetäre Mittel vorzusehen.

Für den Bereich der Arbeitsmarktpolitik sind zwischen 20 und 57 Mio Euro vorgesehen. Angesichts der Verteilung der Verantwortung für die Bereitstellung von Angeboten erscheint dies als zu gering. Darüber hinaus gibt es überhaupt keine budgetären Vorkehrungen für die anderen betroffenen Ministerien. Es braucht jedoch auch Mittel außerhalb des arbeitsmarktpolitischen Budgets und zwar für Strukturaufbau, Präventionsmaßnahmen in Schule und Lehre sowie im Bereich der Jugendarbeit. Wenn diese erfolgreich durchgeführt wird und dadurch mehr Jugendliche als in der WFA kalkuliert erreicht werden, braucht es auch wieder mehr Ausbildungsplätze bzw arbeitsmarktpolitische Angebote, die zusätzlich finanziert werden müssen.

- Eine durchgängige Betreuung der Jugendlichen muss anstelle einer Sanktion gewährleistet werden.

Die Verankerung einer durchgängigen Betreuung mit dem Ziel eines Bildungsabschlusses fehlt im Entwurf. Die Sanktionierung der Eltern ist nicht zielführend. Diese würde vor allem jene Eltern treffen, die bereits sozial benachteiligt sind und die Jugendlichen mit einer Bestrafung zusätzlich als Ausbildungsverweigerer stigmatisieren. Daher erscheinen Sanktionen im gewünschten Sinn weder wirksam noch sinnvoll und im Entwurf auch zu wenig klar determiniert.

- Die jugendliche Hilfsarbeit muss tatsächlich weitgehend vermieden werden.

Mit dem im Entwurf vorgesehenen Austrittsrecht der Jugendlichen und der weitgehenden Legitimierung von Dienstverhältnissen kann dieses Ziel nicht erreicht werden.

Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Jugendausbildungsgesetzes:

Art. 2 § 1 ABPG – Inhalt

Wie bereits bei den generellen Anmerkungen ausgeführt muss die Ausbildungspflicht für alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr gelten. Die Festlegung einer Ausbildungspflicht erfolgt im Entwurf nur für den Personenkreis der Drop-Outs bzw NEETs und wird der grundsätzlichen und hohen Bedeutung der Erstausbildung für alle Jugendlichen dadurch nicht gerecht. Dies ist nicht nur wegen der stigmatisierenden Wirkung für die betroffenen Jugendlichen problematisch. Um alle maßgeblichen Ausbildungsstrukturen verantwortlich in den Prozess miteinzubeziehen, muss der Grundstein für deren Verantwortlichkeit bereits im Geltungsbereich gelegt werden. Durch die jetzige Formulierung sind Schulen und Betriebe nur in sehr eingeschränktem Ausmaß Teil der Ausbildungspflicht.

Systematisch wird angemerkt, dass die Definition, wer unter die Ausbildungspflicht fällt (Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und weder eine Schule besuchen noch einer beruflichen Ausbildung nachgehen) in den §§ 1, 3 und 4 ABPG enthalten ist. Sinnvollerweise sollte in einer Bestimmung die Definition im Sinne einer umfassenden Einbeziehung aller Jugendlichen erfolgen und in den weiteren Bestimmungen auf diese Definition verwiesen werden. Die Kritik der BAK und des ÖGB bezieht sich in Folge auf alle Bestimmungen, in denen diese Definition enthalten ist.

Art. 2 § 2 ABPG – Zweck

Der Zweck des Gesetzes, den Jugendlichen die bestmögliche Qualifikation zu ermöglichen wird ausdrücklich begrüßt, entspricht er doch dem Ansatz der BAK und des ÖGB die Ausbildungspflicht als Recht auf Ausbildung umzusetzen.

Auch der programmatische Auftrag, Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Schul- und Ausbildungsabbruch einzusetzen, ist richtig. Allerdings ist dieser Auftrag nicht konkret genug.

Weder sind das Bildungsministerium und das Wirtschaftsministerium konkret angesprochen, noch wird genauer spezifiziert, welche Maßnahmen entwickelt und bereitgestellt werden sollen und wer diese finanziert. Es wird lediglich auf die Entwicklung und den Einsatz geeigneter Angebote verwiesen. In der WFA werden als Maßnahmen die Erweiterung des Jugendcoachings, der Produktionsschulen und anderer SMS-Angebote sowie die Erweiterung von AMS Angeboten und Pilotprojekte angeführt. All diese Angebote betreffen den Bereich der Arbeitsmarktpolitik. Zur Erreichung der beabsichtigten Ziele können jedoch nicht nur Maßnahmen durch das SMS und AMS gesetzt werden.

In erster Linie müssen schulische Angebote zur Verhinderung des frühzeitigen Schulabbruchs entwickelt und deren Durchführung flächendeckend vorgesehen werden. Darüber hinaus sind zusätzliche Schulplätze, speziell in den weiterführenden Schulen zu planen und zu dotieren, um den

erfolgreichen TeilnehmerInnen an drop out Programmen auch tatsächlich den weiterführenden Schulbesuch zu ermöglichen. Eine wichtige Maßnahme in diesem Zusammenhang ist das Jugendcoaching. Dies sollte verpflichtend in allen Schulen eingeführt werden. Fraglich ist, ob dieser massive notwendige Ausbau des Jugendcoachings durch die in der WFA vorgesehenen Mittel tatsächlich realisiert werden kann. Überlegt werden sollte auch, ob tatsächlich das Sozialministerium alleine für die Finanzierung des Jugendcoachings zuständig sein sollte. Auch das Bildungsministerium und das Ministerium für Familien und Jugend sollten dazu einen maßgeblichen finanziellen Beitrag leisten.

Vorschläge für den Schulbereich

Wenn Jugendliche neu ins österreichische Schulwesen einsteigen, soll eine Abklärung der vorhandenen Kompetenzen die Einordnung in die richtige Stufe/Klasse erleichtern. Über Zusatzunterstützung soll die Möglichkeit geschaffen werden, allfällig nachzuholende Kompetenzen zu erwerben. Durch die Modularisierung der Oberstufe in den weiterführenden Schulen ab 2018 sollte dieser Kompetenzcheck leichter möglich sein.

Zusätzlich braucht es ein Recht auf Rückkehr in die Schule. Jugendliche bis 18 Jahre, die zwar die Pflichtschulzeit nach 9 Schuljahren erfüllt haben, aber keinen positiven Pflichtschulabschluss erreicht haben, sollen das Recht bekommen, den Pflichtschulabschluss an einer Schule zu absolvieren. Die Landesschulbehörde soll als Anlaufstelle für die Suche nach der geeigneten Schule in Wohnortnähe dienen. Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang ein Rechtsanspruch für SchülerInnen, der unabhängig von der Zustimmung des Schulerhalters und der Bewilligung der Schulbehörde besteht.

Zusätzlich soll für jene Jugendlichen, die keinen positiven Pflichtschulabschluss erzielen konnten, ein Rechtsanspruch auf das Nachholen des Abschlusses im Rahmen der Erwachsenenbildung geschaffen werden.

Ein weiterer Vorschlag ist die verpflichtende Einführung von „Stop Drop-Out Programmen“ für Schulen ab einem festzulegenden bestimmten Prozentsatz von Abbrüchen. Die erforderlichen Daten über die Abbrüche an den einzelnen Schulstandorten sind verfügbar, daher gibt es keine wesentlichen administrativen Hürden für die Umsetzung.

Vorschläge für die betriebliche Ausbildung

Ebenso fehlen Maßnahmen seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Zusammenhang mit der dualen Berufsausbildung. Vorgeschlagen wird ein verpflichtendes Lehrlingscoaching für Lehrlinge, die ihre Lehre abbrechen wollen bzw schon abgebrochen haben. Die Mittel für das Lehrlingscoaching sind aus der Lehrlingsförderung durch spezielle Widmung eines Teils des Budgets bereitzustellen. Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme eines Coachings muss gesetzlich verankert werden.

Weiters müssen, um die Abbruchsquoten bei Lehrverhältnissen zu verringern und die Antritts- und Erfolgsquoten bei der Lehrabschlussprüfung zu erhöhen, zusätzlich zu betrieblichen Förderungen und dem Coaching für Lehrlinge und Lehrbetriebe weitere qualitätssichernde Maßnahmen wie beispielsweise die Implementierung von Teilprüfungen in die Ausbildungsordnungen der Lehrberufe, gesetzt werden. Ziel muss es sein, die Anzahl der positiven Abschlüsse zu steigern und die Anzahl der Drop outs zu senken. Diesbezügliche Maßnahmen fehlen im Entwurf zur Gänze. Letztlich ist auch eine Steigerung des Angebots an betrieblichen Lehrstellen erforderlich.

Für jene Jugendlichen, die trotz Präventionsmaßnahmen ihre schulische oder berufliche Ausbildung abbrechen, muss eine durchgehende Betreuung gewährleistet werden und es muss sichergestellt

werden, dass den Jugendlichen qualitativ hochwertige und am Arbeitsmarkt verwertbare Berufs-/Ausbildungen angeboten werden, die sich mit den Wünschen und Fähigkeiten der Jugendlichen treffen und zumindest mittelfristig zu einem positiven Ausbildungsabschluss führen.

Vorschläge für die Jugendarbeit

Auch die Jugendarbeit, die in den Bereich des Bundesministeriums für Familien und Jugend fällt, muss einen Beitrag zur Umsetzung der Ausbildungspflicht leisten. Vor allem außerschulische Beratung und Betreuung von Jugendlichen, die keiner Ausbildung nachgehen ist auch Aufgabe der Jugendarbeit. Der Anteil der Jugendlichen, die durch die arbeitsmarktpolitischen Angebote im Rahmen der Ausbildungspflicht nicht erreicht werden, könnte durch entsprechende alternative Angebote wie aufsuchende Betreuung, offene Jugendarbeit deutlich reduziert werden.

Dazu ist auch ein Fixbudget für die Bundesjugendvertretung für spezifische Informationsarbeit vorzusehen, genauso wie ein Anteil für das Jugendcoaching, das zumindest teilweise auch vom Bundesministerium für Familien und Jugend finanziert werden sollte.

Art. 2 § 3 – Geltungsbereich

§ 3 normiert, dass die Ausbildungspflicht nur jene Jugendlichen betreffen soll, die sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten.

Dies würde AsylwerberInnen und vielleicht sogar Asylberechtigte betreffen, die nach den kürzlich vollzogenen Änderungen im Asylgesetz (§ 2 Abs. 1 Z 15, § 3 Abs. 4 und 4a), wonach Asylberechtigte nach rechtskräftiger Zuerkennung des Asylstatus, ex lege nur mehr eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltsberechtigung erhalten.

Der Ausschluss dieser Personengruppen ist äußerst problematisch.

Gerade minderjährige AsylwerberInnen, unabhängig davon, ob sie von Familienangehörigen/Eltern begleitet werden oder auch unbegleitet geflüchtet sind und in Österreich Zuflucht und Sicherheit vor Krieg und Verfolgung gefunden haben müssen in den Geltungsbereich des Jugendausbildungsgesetzes übernommen werden. Kein Kind kann sich die Familie, den Geburtsort oder die Ethnie aussuchen und es ist menschenunwürdig (auch nach der UNO Kinderrechtskonvention) Kinder aus Schul- und Ausbildungsprozessen auszuschließen. Damit werden Unterdrückungsstrukturen der Herkunftsländer übernommen. Andere Effekte sind, dass jungen Menschen notgedrungen in undokumentierte, höchst prekäre und kriminelle Beschäftigungs- und Abhängigkeitsverhältnisse gehen und damit weiterhin einer massiven Unterdrückung ausgesetzt sind. Internationale Befunde zeigen, dass besonders Frauen in die Prostitution gedrängt werden.

Die Gruppe der minderjährigen AsylwerberInnen und Asylberechtigten ist auch von quantitativer Bedeutung und Bacher et al (2013) haben gezeigt, dass MigrantInnen der ersten Generation, die im Alter zwischen 15 und 18 Jahren zugewandert sind, das höchste Risiko eines frühen Schulabbruchs haben.

Vor diesem Hintergrund sollten AsylwerberInnen und Asylberechtigte ähnlich wie bei der Schulpflicht auch von der Ausbildungspflicht erfasst werden. Insbesondere während der Grundversorgung sollten die langen Wartezeiten auf einen Asylbescheid sinnvoll mit einer Ausbildung, Deutschkursen oder Vorbereitungskursen auf den Pflichtschulabschluss genutzt werden um die spätere Arbeitsmarktintegration zu beschleunigen bzw. zu erleichtern.

Die meisten der Kinder und Jugendlichen kommen aus Ländern, wo voraussehbar ist, dass sich die politische Situation in absehbarer Zeit auch nicht verändern wird. Es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass diese Menschen bei Erlangen der Volljährigkeit auch tatsächlich Österreich verlassen werden. Sollte das doch so sein, so kann dieser menschliche und finanzielle Einsatz als erfolgreiche Entwicklungshilfe betrachtet werden.

Art. 2 § 4 ABPG – Ausbildungspflicht

Zu Abs 1:

Nach § 4 Abs 1 ABPG des Entwurfes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und weder eine Schule besuchen noch einer beruflichen Ausbildung nachgehen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer auf diese vorbereitende Maßnahme nachgehen. Die Erziehungsberechtigten können nicht dafür „sorgen“, dass die Jugendlichen die Ausbildungspflicht erfüllen, sie können sie nur dazu „anhalten“ – wie dies auch in den Erläuterungen zu §§ 14 und 17 ABPG des Entwurfs angeführt wird. Der erste Satz des § 4 Abs 1 ABPG des Entwurfs sollte daher entsprechend umformuliert werden.

Zu Abs 2:

In § 4 Abs 2 Z 1 bis 4 ABPG des Entwurfes wird aufgelistet, wodurch die Ausbildungspflicht erfüllt werden kann, in § 4 Abs 3 ABPG des Entwurfes wird festgelegt, dass die Erfüllung der Ausbildungspflicht gemäß den Abs 2 Z 2 bis 4 die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit einem Perspektiven- oder Betreuungsplan voraussetzt. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum kein Verweis auf Abs 2 Z 1 erfolgt, den Erläuterungen zu § 4 lässt sich auch keine Begründung dafür entnehmen. Der Verweis sollte daher um die Z 1 ergänzt werden.

Durch die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen kann die Ausbildungspflicht erfüllt werden, jedoch wird dies weder an ein Mindestausmaß noch an Qualitätskriterien geknüpft. Diese sollten entweder direkt zur Ziffer 2 im Gesetz oder im Zusammenhang mit den näheren Bestimmungen zum Perspektivenplan definiert werden.

Darüber hinaus muss der Anerkennung von sonstigen Maßnahmen, mit denen die Ausbildungspflicht erfüllt werden kann, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden um ein Aufkommen dubioser Bildungseinrichtungen mit wenig arbeitsmarktauglichen Ausbildungen zu verhindern.

Die Beschäftigung Jugendlicher als Möglichkeit zur Erfüllung der Ausbildungspflicht zu definieren wird grundsätzlich als problematisch eingestuft. Dem Zweck des Gesetzes, die jugendliche Hilfsarbeit weitgehend einzuschränken, würden ein grundsätzliches Verbot der Hilfsarbeit und das gleichzeitige Definieren von Ausnahmetatbeständen deutlich näher kommen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die weitgehende Einschränkung der Hilfsarbeit ausdrücklich im Regierungsprogramm vereinbart wurde.

Überdies erhöht die Legitimierung eines Beschäftigungsverhältnisses als eine für die Erfüllung der Ausbildungspflicht geeignete Maßnahme den Druck auf die Jugendlichen, die MitarbeiterInnen des SMS und AMS, vor allem für den Fall, dass keine ausreichenden (Aus)Bildungsmöglichkeiten vorhanden sind, den Weg in die (vom Betreuungsplan dann gedeckten) Hilfsarbeit zu gehen, um nicht Gefahr zu laufen, die Ausbildungspflicht zu verletzen.

Wenn Hilfsarbeit überhaupt unter besonderen Bedingungen weiterhin eine Möglichkeit darstellt, die Ausbildungspflicht zu erfüllen, muss sie auch einen Mehrwert für die Jugendlichen haben. Dies könnte dann der Fall sein, wenn die Beschäftigungszeit als Praxis für den außerordentlichen Antritt zur

Lehrabschlussprüfung angerechnet werden kann. Dies muss sich aber aus dem Betreuungsplan ergeben und mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen kombiniert werden.

Ebenfalls unklar ist die Regelung, dass die Beschäftigung nach Abs 3, § 5 Abs 3 und § 8 Abs 4 zulässig sein muss, da nicht ersichtlich ist, ob dies kumulativ gemeint ist. Heißt dies, dass in jedem Fall ein Bescheid über die Zulässigkeit der Beschäftigung vorliegen muss oder nur wenn die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag auf Feststellung gestellt haben und dieser positiv bescheinigt wurde? Eine entsprechende Klarstellung wäre wünschenswert.

Zu Abs 3:

Der Perspektiven- oder Betreuungsplan des AMS oder des SMS nimmt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Ausbildungspflicht ein. Trotzdem enthält das Gesetz keine nähere Definition, keine Zielbestimmung und keinerlei Qualitätskriterien. Die Definition solcher Mindeststandards, die ein Perspektivenplan erfüllen muss und dem – zumindest mittelfristigen – Ziel eines Ausbildungsabschlusses müssen im Gesetz zumindest grundsätzlich verankert werden.

Details können auch im Wege einer nachgeordneten Richtlinie, die unter Einbeziehung der Sozialpartner zu erarbeiten ist, vorgegeben werden. Dieser Weg ist allerdings im Gesetz vorzusehen. An dieser Stelle wird nochmals auf die Notwendigkeit einer durchgehenden Betreuung der Jugendlichen verwiesen, die im Rahmen des Perspektiven- und Betreuungsplanes vorgesehen werden sollte. Dafür wäre die Vereinbarung eines Betreuungsplanes mit allen Jugendlichen, nicht nur mit jenen, die bereits aus dem Bildungssystem ausgeschieden sind, erforderlich.

Nicht ausdrücklich geregelt ist auch die Anrechenbarkeit von erworbenen Kompetenzen bei einem Schul- oder Ausbildungswechsel. Die Festlegung von Zielen und eines Prozesses, wie dies verbessert werden kann, würde den Wechsel zwischen zwei verschiedenen Ausbildungsgängen erleichtern.

Zu Abs. 4:

Einer Maßnahme nachzugehen, mit der die Ausbildungspflicht erfüllt wird, wird nur dann möglich sein, wenn auch entsprechende Plätze zur Verfügung gestellt werden, dafür sind die Erziehungsberechtigten aber nicht zuständig. Die Regelung des Absatzes 4 ist einerseits notwendig, damit Jugendliche und Eltern nicht die Verletzung der Ausbildungspflicht verantworten müssen obwohl den Jugendlichen nichts angeboten wird.

Auf der anderen Seite ist die Bestimmung nahezu ein Freilos für die ausbildungsverantwortlichen Organisationen, nicht für ausreichende, passende und zeitnahe Angebote sorgen zu müssen.

Weder der Wortlaut des Abs 4 noch die erläuternden Bemerkungen definieren einen Zeitraum, wie lange der/die Jugendliche mindestens/maximal auf den Beginn einer bestimmten Ausbildungsmaßnahme warten muss, welches Zeitausmaß „vertretbar“ wäre und ob es sich um Zeiträume handelt, die über die vier Monate hinausgehen. Eine entsprechende Klarstellung wäre zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen.

Ebenso ungeklärt sind die Folgen, wenn Jugendliche zB eine Lehrstelle in einem seltenen Lehrberuf anstreben und keine Lehrstelle erlangen können. Fraglich ist ob sie dann jede Ausbildung annehmen müssen, die verfügbar ist bzw welche Rolle die Wünsche der Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Verfahren bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht (§ 14 ABPG des Entwurfes) spielen. Nach wie vor müssen das Interesse und die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen bei der Wahl der Ausbildung im Zentrum stehen.

Manche aktuell verfügbaren, betrieblichen Ausbildungsplätze (v.a.: Gastronomie) sind schlecht bezahlt, haben eine geringe Ausbildungsqualität und einen schlechten Ruf (siehe Lehrlingsmonitor 2015/16). Diese schlechten Ausbildungsplätze sind vorwiegend in weiblichen Berufen angesiedelt. Es besteht die Gefahr, dass mit der Ausbildungspflicht gerade Frauen verstärkt in diese Ausbildungsplätze gedrängt werden. Diese Vorgehensweise ist unter allen Umständen zu verhindern – ein massiver Ausbau der betrieblichen Prüfungen wäre notwendig, um entsprechende Ausbildungsstandards zu gewährleisten.

Die Ausbildungspflicht soll jedenfalls nicht dazu führen, dass Jugendliche verstärkt zu Ausbildungen gedrängt werden, die nicht deren Vorstellungen erfüllen.

Art. 2 § 5 ABPG – Arbeitsverhältnisse

Gemäß den erläuternden Bemerkungen zum § 5 ABPG ist die Beschäftigung Jugendlicher mit der Ausbildungspflicht unvereinbar. Eine solche Feststellung sollte sich auch im Gesetzestext finden und die Basis der weiteren Regelungen sein, zumal es auch ausdrücklich im Regierungsprogramm verankert ist.

Gemäß § 5 Abs 2 ABPG werden Dienstverhältnisse Jugendlicher durch die Meldung bei der Sozialversicherung identifiziert. Die BAK und der ÖGB weisen darauf hin, dass es kaum zu einem lückenlosen und zeitnahen Auffinden der Beschäftigungsverhältnisse kommen kann. Dies ist neben einer Ressourcenfrage auch auf die oftmaligen falschen sozialversicherungsrechtlichen Meldungen durch Arbeitgeber zurückzuführen.

Da Beschäftigungsverhältnisse erst genannt werden, wenn sie mehr als vier Monate dauern, danach erst die Übermittlung der Daten an die Koordinierungsstellen erfolgt und dann mit geringen Ressourcen die Kontaktaufnahme erfolgen soll, wobei ein langfristiges weiteres Procedere vorgesehen ist, ist abzusehen, wie viele Jugendliche hier tatsächlich davon abgehalten werden können, anstelle einer Ausbildung einer Beschäftigung nachzugehen. Der Prozess muss daher treffsicherer und rascher aufgesetzt werden.

Nach § 5 Abs 3 ABPG des Entwurfes liegt eine Verletzung der Ausbildungspflicht vor, wenn der Jugendliche trotz wiederholter Einladungen zu einem Beratungsgespräch nicht erschienen ist. Den Erläuterungen lässt sich nicht entnehmen, wie viele fehlgeschlagene Einladungen zu einer Verletzung der Ausbildungspflicht führen. Zur Vermeidung unterschiedlicher Vorgangsweisen wäre es zweckmäßig, festzulegen, wie oft Jugendliche eingeladen werden müssen bis eine Verletzung der Ausbildungspflicht vorliegt, dies auch im Hinblick darauf, dass die Einladungen nicht von einer zentralen Stelle ausgeschiedt werden sollen, sondern nach § 14 ABPG des Entwurfes von einer geeigneten Einrichtung, die von der Koordinierungsstelle des betreffenden Bundeslandes beauftragt wurde.

Nach § 5 Abs 4 ABPG des Entwurfes hat das SMS das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs 3 Z 1 oder Z 2 der Jugendlichen, deren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sowie deren Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen. Es müsste also die geeignete Einrichtung die Koordinierungsstelle und diese dann das SMS davon verständigen, dass der oder die Jugendliche den Einladungen nicht gefolgt ist oder die Beschäftigung nicht zum Perspektiven- und Betreuungsplan passt.

Abgesehen vom administrativen Aufwand bei diesem Ablauf ist nicht ganz nachvollziehbar, was zu geschehen hat, wenn der/die Jugendliche bzw die Erziehungsberechtigten nicht auf das Schreiben des SMS reagieren. Wird dann vom SMS nach § 8 Abs 5 ABPG des Entwurfes eine Anzeige erstattet oder werden die Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten nach § 14 ABPG über ihre

Verantwortung zur Erfüllung der Ausbildungspflicht aufgeklärt? Muss die geeignete Einrichtung über Auftrag des SMS und der Koordinierungsstelle versuchen Kontakt aufzunehmen, um die weitere Vorgangsweise abzuklären? Aus den Erläuterungen lässt sich die konkrete weitere Vorgehensweise nicht entnehmen. Es müsste daher in § 5 Abs 4 ABPG des Entwurfes klargestellt werden, was, abgesehen von der Beendigungsmöglichkeit nach § 6 ABPG des Entwurfes, nach der Mitteilung des SMS weiter zu geschehen hat.

Art. 2 § 6 ABPG – Auswirkungen der Verletzung der Ausbildungspflicht auf den Arbeitsvertrag

Nach § 6 ABPG des Entwurfes sollen Jugendliche, deren Beschäftigung die Ausbildungspflicht verletzt, das Recht haben, das Arbeitsverhältnis frist- und terminlos zu beenden. Diese Bestimmung, die die (in früheren Entwürfen vorgesehene) Nichtigkeit des Arbeitsverhältnisses, ersetzt, ist nicht geeignet, solche Arbeitsverhältnisse zu vermeiden bzw zu beenden.

Der Dienstgeber hat keinerlei Notwendigkeit hier aktiv zu werden, er wird völlig aus der Pflicht genommen. Für Jugendliche sind die Entscheidung und auch der Rechtsakt schwierig, weil von den Jugendlichen eine Auflösung des Dienstverhältnisses gefordert wird, die wahrscheinlich nicht gewollt wird und subjektiv auch in Hinblick auf das Entgelt als unmittelbarer Nachteil empfunden wird. Daher ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass sie ohne aktive Unterstützung (ein Beratungsgespräch ist hier eindeutig zu wenig) das Dienstverhältnis auch tatsächlich beenden. Etwaige Rechtsfolgen haben jedoch ausschließlich die Jugendlichen und deren Eltern und nicht die Unternehmen zu tragen. Diese einseitige Verteilung der Verantwortung, einen rechtskonformen Zustand herzustellen, ist völlig inakzeptabel. Daher wäre die einseitige Beendigungsmöglichkeit wieder durch die Nichtigkeit des Dienstverhältnisses zu ersetzen.

Sollte das dringende Ersuchen der BAK und des ÖGB, diesen Gesetzesteil zu ändern, nicht berücksichtigt werden, ist es im Hinblick auf den Zweck der Bestimmung und die Rechtsklarheit sowie Rechtssicherheit für alle Beteiligten jedenfalls notwendig, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass es sich hier um eine Beendigung handelt, die als berechtigter vorzeitiger Austritt durch den/die Arbeitnehmer/in ohne Anspruch auf Kündigungsentschädigung gilt und auch entsprechend abzurechnen ist.

Weiters müsste auch klargestellt werden, welche Konsequenzen es hat, wenn der/die Jugendliche das Arbeitsverhältnis nicht beendet.

Zur Erläuterung des § 5 ABPG, letzter Absatz wird angemerkt, dass jegliche Umgehungen der Schutzvorschriften des KJBG abgelehnt werden. Diese dürfen auch nicht verschlechtert werden. Die erläuternden Bemerkungen lassen den Schluss zu, dass die Gesundheit der Jugendlichen den Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft gegenüber gestellt und im Einzelfall beide Interessen gegeneinander abgewogen werden. Es wird daher um eine entsprechende Klarstellung der erläuternden Bemerkungen ersucht.

Art. 2 § 7 ABPG – Ruhen der Ausbildungspflicht

Das Ruhen der Ausbildungspflicht ist insbesondere auch für Jugendliche, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, vorgesehen. Die Ermöglichung einer unter Umständen sehr langen Abwesenheitsphase sollte nochmals überdacht werden.

Wird beispielsweise eine 16jährige Frau schwanger und nimmt das Ruhen „in Anspruch“, so ist sie nach dem Ende der langen Variante des Kinderbetreuungsgeldbezuges mit 30 Monaten älter als 18 Jahre und somit nicht mehr Adressatin der Ausbildungspflicht. Die Gefahr, dass sie dann keine

Ausbildung mehr macht, ist groß. Die Ausnahme wird in der Folge dann zum lebenslangen Nachteil. Studien belegen, dass frühe Schwangerschaften einen NEET Status begünstigen.

Die BAK und der ÖGB raten daher dringend die Zeit der Unterbrechung während der Kinderbetreuung auf höchstens ein Jahr zu begrenzen. Die Unterbrechung wegen Kinderbetreuung darf längstens bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes möglich sein. Allerdings müssen die junge Mutter oder der junge Vater auch die reale Möglichkeit haben, die Ausbildung nach dem Mutterschutz bzw vor dem ersten Lebensjahr des Kindes wieder aufzunehmen. Oft kann es Unterstützung durch Familienangehörige geben. Wenn das nicht der Fall ist, so muss gewährleistet werden, dass die jungen Eltern Unterstützung bei der Kinderbetreuung erhalten. Darüber hinaus sollte jedenfalls eine laufende Betreuung durch die Koordinierungsstelle vorgesehen werden sollte.

Junge Mütter müssen jedenfalls auch die Möglichkeit haben, ihre Ausbildungen nach der Unterbrechung weiterzuführen. Sollte der Abschluss bis 18 nicht möglich sein, sollten sie jedenfalls auch darüber hinaus Unterstützung dabei erhalten um einen Abschluss zu ermöglichen. Weiters benötigt es dringend neue Programme, Ausbildungsmaßnahmen und Ausbildungsformen für junge Eltern (mit Kinderbetreuung), damit die jungen Frauen rechtzeitig und ohne Barrieren ihre Ausbildungen auch erfolgreich beenden können.

Es ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass Benachteiligungen von Jugendlichen mit Behinderung bei der geplanten Ausbildungspflicht vermieden werden. Auch hier kann die Ruhensbestimmung zu einer Benachteiligung führen. Zu befürchten ist, dass dadurch Jugendliche mit einer Behinderung an verschiedenen Maßnahmen nicht teilhaben können, weil diese als nicht zumutbar angesehen werden, weil sie beispielsweise nicht barrierefrei ausgestaltet sind. In allen Stadien der Ausbildung ist darauf zu achten, dass aktiv Vorkehrungsmaßnahmen ergriffen werden, dass auch für Jugendliche mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht wird.

Die berücksichtigungswürdigen Ruhensstatbestände sind in den erläuternden Bestimmungen demonstrativ aufgelistet. Dennoch sollten sie im Einzelfall genau geprüft werden, großzügige Ausnahmen, wie Mithilfe im elterlichen Betrieb als Ruhensgrund sind nicht zu akzeptieren.

Art. 2 § 8 ABPG – Zuständigkeit

Nach § 8 Abs 5 ABPG des Entwurfes hat das SMS eine Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, wenn eine den Erziehungsberechtigten vorwerfbare Verletzung der Ausbildungspflicht vorliegt. Eine Konkretisierung, wann eine Verletzung der Ausbildungspflicht vorwerfbar ist, findet sich weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen. Die allgemeine Verpflichtung der Eltern in § 4 Abs 1 dafür zu sorgen, dass die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer auf diese vorbereitende Maßnahme nachgehen sowie die erläuternden Bemerkungen zu §§ 14 und 17 bieten hier keine ausreichende Bestimmtheit. Dies erscheint äußerst problematisch, da erstens nicht definiert ist, was denn Vorwerfbarkeit bedeutet, ob es sich um alle Verschuldensgrade des Verwaltungsstrafrechts (dh auch leichte Fahrlässigkeit) handelt. Hier erscheint zumindest die Einschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sinnvoll.

Der in den für dieses Gesetz vorbereitenden Arbeitsgruppen Ansatz eines Stufenplans der Unterstützung findet sich im Gesetz nicht wieder. Nach diesem Modell reicht bereits die kooperative Kontaktaufnahme der Eltern um die Strafe zu verhindern. Zur Rechtsklarheit müssen zumindest in den Erläuterungen Kriterien mit Beispielen dafür angeführt werden, wann Vorwerfbarkeit vorliegt bzw nicht vorliegt und was die Erziehungsberechtigten unternehmen müssen, um sich nicht strafbar zu machen.

Art. 2 § 9 und § 12 ABPG – Koordinierungsstellen

Die Koordinierungsstellen haben bei der Umsetzung der Ausbildungspflicht eine Schlüsselfunktion. Ihre Aufgaben sind laut Gesetz weitreichend. Daher ist eine ausreichende Personalisierung unbedingt erforderlich.

Pro Bundesland sollte jedenfalls eine Koordinationsstelle installiert werden, die die Maßnahmen für die betroffenen Bundesländer koordinieren. Größere Bundesländer und Bundesländer mit einem erhöhten Problemdruck müssten entsprechend besser ausgestattete (Personal, finanzielle Ressourcen) Koordinationsstellen mit entsprechend vielen Dienststellen haben.

Für eine erfolgreiche Koordination braucht es eine starke regionale Verankerung der Koordinationsstellen bzw. die Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen Jugendnetzwerken und den Sozialpartnern, was im Gesetzestext nicht explizit vorgesehen ist.

Darüber hinaus erscheint es nicht nachvollziehbar warum die Koordination und Steuerung von Unterstützungsangeboten privatwirtschaftlich erfolgen soll. Dies ist eine öffentliche, politische Aufgabe und muss auch durch öffentliche Einrichtungen erfolgen.

Art. 2 § 11 ABPG – Steuergruppe und Beirat

Das Gesetz konzentriert sich vor allem auf die Aufgaben und die Funktion der Steuergruppe, die ausschließlich aus den befassten Ministerien besteht. Der Beirat hat laut Gesetz beratende Funktion. Um diese auch wirksam ausführen zu können, muss es genauere Bestimmungen geben, wann dieser befasst werden muss. Sinnvoll wäre es, eine Mindestanzahl an Sitzungen pro Jahr festzulegen, eine quartalsweise Einberufung des Beirates wäre wünschenswert.

Dem Gesetz fehlen auch Bestimmungen zur Organisation des Beirates (wie Vorsitz, Funktionsdauer), § 11 ABPG des Entwurfes müsste diesbezüglich ergänzt werden. Die BAK und der ÖGB schlagen vor, die Strukturen des Modells des Bundesberufsausbildungsbeirates als Vorbild heranzuziehen.

Art. 2 § 13 ABPG – Meldeverpflichtungen

Zu Abs 1

Die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder, die die Ausbildungspflicht nicht erfüllen, zu melden und damit gleichzeitig den Prozess für eine Sanktion in Gang zu setzen ist problematisch und nicht sehr erfolgsversprechend.

Zu Abs 2

Eine Meldeverpflichtung aller ausbildenden Organisationen ist unumgänglich um die Jugendlichen auch zu erreichen. Im Gesetz sind im Schulbereich jedoch nur die weiterführenden Schulen zur Meldung derer, die die Schule (vorzeitig) beendet haben, verpflichtet. Dadurch sind weder Jugendliche erfasst, die ihre Schulpflicht in einer Pflichtschule (zB einer Neuen Mittelschule) beendet haben noch Abgänger aus den Polytechnischen Schulen. Gerade jene Jugendlichen sind aber besonders gefährdet, auf ihrem Ausbildungsweg verloren zu gehen.

Die Bundesarbeitskammer und der ÖGB fordern daher im Gesetz aufzunehmen, dass Schul-AbgängerInnen vor Erreichung der 9. Schulstufe – egal an welchem Schultyp sich diese befinden – verpflichtend an die Koordinierungsstelle gemeldet werden müssen. Die Meldepflicht soll daher für alle (öffentliche und private) NMS/HS, Sonderschulen wie für Polytechnische Schulen und alle weiterführenden Schulen gelten.

Zur Lehrausbildung wird darauf verwiesen, dass die Lehrlingsstellen die Meldungen hinsichtlich der Auflösung von Lehrverträgen (trotz der im Berufsausbildungsgesetz verankerten Meldepflichten) oft mit großer Zeitverzögerung erhalten. Die Abmeldung bei der Sozialversicherung erfolgt meist sehr rasch, sodass vor allem diese Daten relevant sein werden.

Auch sollte konkretisiert werden, wer beispielsweise mit einem „nicht von AMS oder SMS beauftragten Träger von Ausbildungsmaßnahmen“ gemeint ist – dies könnten zB private Bildungsträger sein. Weiters müssten auch die Land- und forstwirtschaftlichen Fachausbildungsstellen, denen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft die Aufgaben der Lehrlingsstellen obliegen, in § 13 Abs 2 ABPG des Entwurfes aufgenommen werden, damit diese auch bei den Meldeverpflichtungen genannt werden.

Zuständig für die Durchführung der Meldepflicht muss der jeweilige Schulerhalter (Bund, Land, Gemeinde...) sein.

Art. 2 § 14 ABPG – Verfahren bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht

In Abs 1 wird normiert, dass die Jugendlichen und die Eltern über die Ausbildungspflicht aufzuklären sind. Es fehlen jedoch weitere Bestimmungen, wann und durch wen diese Aufklärung zu erfolgen hat. Dies sollte im letzten Jahr der Schulpflicht, das heißt in der 9. Schulstufe erfolgen, damit auch alle Jugendlichen der entsprechenden Altersstufe (flächendeckend) erreicht werden können. Eine diesbezügliche Vorinformation könnte schon im Rahmen der Berufsorientierung in der 8. Schulstufe erfolgen.

Ebenso ist erforderlich, in § 14 Abs 1 ABPG konkret festzulegen, dass die Koordinierungsstelle bzw die von ihre beauftragte geeignete Einrichtung diese „Aufklärung“ mit entsprechender Information über Bildungs- und Ausbildungsangebote durchzuführen hat.

Zu den Bestimmungen über die Betreuungspläne wird auf die Ausführungen zu § 4 ABPG verwiesen.

Art. 2 § 15 ABPG – Datenverarbeitungen

Bei den in § 15 genannten „Daten“ kann es sich nicht nur um objektive Fakten, sondern auch um subjektive Einschätzungen der Betreuungspersonen der Jugendlichen handeln. Derartige „Daten“ sind sehr sensibel, eine Weitergabe solcher Daten, die nach § 15 Abs 2 und 3 ABPG des Entwurfes gegebenenfalls erfolgen könnte, wird (abgesehen vom Problem der Datenweitergabe persönlicher Daten überhaupt) sehr kritisch gesehen.

Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass keine den/die Jugendliche/n für sein/ihr weiteres Fortkommen benachteiligenden Daten aus einem Perspektiven- oder Betreuungsplan bzw einem Betreuungsgespräch weitergegeben werden. Vor allem ist völlig unklar, wozu diese sensiblen Daten gem § 15 Abs 1 Zif 2,3 und 4 an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, Träger die Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Lehrlingsstellen, weitergegeben werden sollten. Vor allem die „persönliche Umstände, die die berufliche Verwendung berühren“ und die „Umstände des Nichtzustandekommens oder der vorzeitigen Beendigung von Ausbildungen“ und die „Umstände welche die Betreuung erschweren oder verhindern“ und die Daten der Eltern sollten – wenn überhaupt – nur an die direkt betreuenden Stellen - weitergegeben werden. Aus dem Gesetzesentwurf ist nicht ersichtlich wieso alle genannten Daten eine für die Vollziehung der jeweiligen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

§ 15 Abs 3 sieht sogar die Weitergabe der Daten an Betriebe vor. Dies ist sachlich keineswegs gerechtfertigt und wird entschieden abgelehnt.

Darüber hinaus wird auf die Expertise des Datenschutzrates verwiesen, der in Vorabgesprächen bereits auf die Notwendigkeit einer expliziten Prüfung des Zwecks und der Verhältnismäßigkeit der Regelungen zur Datenweitergabe hingewiesen hat. Daher wird ersucht, die Stellungnahme des Datenschutzrates bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs zu berücksichtigen.

Art. 2 § 16 – wissenschaftliche Begleitung

Im Vorblatt wird darauf hingewiesen, dass es eine Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie eine wissenschaftliche Begleitung geben wird. Während zum ersteren eine Beschreibung der Maßnahmen geboten wird, fehlt dies in Bezug auf die wissenschaftliche Begleitung. Lediglich einleitend wird von einer internen Evaluierung im Jahr 2021 gesprochen. Angesichts der Neuartigkeit des Gesetzes und der weitreichenden Auswirkungen auf die Jugendlichen ist eine Verpflichtung zu einer begleitenden, externen Evaluation der Anwendung des Gesetzes sowie deren Wirksamkeit von zentraler Bedeutung. Ein konsequentes und vor allem praxisrelevantes Monitoring des Vollzugs erscheint als notwendig, da es nicht darum geht die Veränderung der Kennzahl frühe SchulabgängerInnen zu beobachten, sondern vor allem darauf zu achten ist, wie die Um-setzung z.B. der Koordinationsstellen und des Meldesystems erfolgt.

Art. 2 § 17 ABPG – Verwaltungsstrafen bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht

Die Ausbildungspflicht betrifft nach § 3 ABPG des Entwurfes die Jugendlichen selbst und die Erziehungsberechtigten haben nach § 4 ABPG des Entwurfes nur dafür zu sorgen, dass die Jugendlichen einer Ausbildung nachgehen. Die Erziehungsberechtigten können auch nicht gegen die Ausbildungspflicht als solche verstoßen, sondern nur ihre Verpflichtung verletzen, die Jugendlichen nicht zur Erfüllung der Ausbildungspflicht anzuhalten, so wie dies in den Erläuterungen auch ausgeführt wird. Neben der grundsätzlichen Kritik an der Verwaltungsstrafe, ist die Bestimmung auch aus diesem Grund problematisch.

Zudem ist nicht klar, ab wann ein Wiederholungsfall vorliegt, da es sich in hartnäckigen Fällen der Verletzung der Ausbildungspflicht wohl regelmäßig um Dauerdelikte handelt.

Letztlich erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb hier nicht diejenigen verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, die von der Arbeitskraft des/der Jugendlichen profitieren, nämlich die Arbeitgeber, die diese beschäftigen und denen die Kenntnis eines Beschäftigungsverbot bis zum 18. Lebensjahr zumutbar sein muss. Umso mehr als auch bei den Jugendlichen und den Eltern vorausgesetzt wird, dass sie davon Kenntnis haben.

Die geplante Strafbestimmung wird aus einem weiteren Grund als problematisch gesehen. Auch wenn diese Bestimmung erst mit 1. Juli 2017 in Kraft treten soll, kann es keineswegs als gesichert angesehen werden, dass ab diesem Zeitpunkt ein Angebot an Ausbildungsmaßnahmen, das auch den Wünschen und Fähigkeiten der betreffenden Jugendlichen entspricht, für das gesamte Bundesgebiet zur Verfügung gestellt werden kann und dass die die geplanten Mittel wirklich ausreichen, um dieses flächendeckende Angebot auch zu finanzieren. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass die Jugendlichen mit Hilfe einer Strafdrohung gegen die Erziehungsberechtigten dazu gebracht werden, Angebote für einen Ausbildungsweg anzunehmen, den sie nicht einschlagen wollen. Die Einnahmen durch die Verwaltungsstrafen bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht (§ 17 ABPG) sind ausschließlich für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausbildungspflicht zu verwenden.

Art. 2 § 21 – Inkrafttreten

Grundsätzlich ist der Zeitplan – Inkrafttreten mit 1.7.2016 – sehr ambitioniert. Die betroffenen Jugendlichen, die sich derzeit im letzten Schuljahr befinden, und deren Eltern sind überhaupt noch

nicht informiert worden und es wird bezweifelt, ob es gelingt, sie bis September 2016 entsprechend zu informieren und alle Vorbereitungen, wie den Aufbau der neuen Strukturen, zu treffen.

Eine umfassende Informationskampagne für alle Erziehungsberechtigten muss stattfinden, um Missverständnisse bei diesem für den Laien sehr komplizierten Konstrukt weitestgehend zu verhindern.

Art. 3 § 38 AMSG – Beitrag zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Hierbei wird das AMS verpflichtet im Rahmen der Ausbildungspflicht – wenn nötig – zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bereitzustellen. Wichtig dabei wären qualitative Kriterien, nach denen das AMS zielgruppenadäquate, bedarfsgerechte (das heißt zum Beispiel niederschwellige) Angebote anbieten muss.

Art. 5 § 13 AMPFG

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, ist zu bezweifeln, dass die in § 13 AMPFG genannten zu aktivierende passiven Budgetmittel ausreichen werden. Sollten zusätzliche Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen benötigt werden, müssten diese aus dem Budget des Arbeitsmarktservice für aktive Arbeitsmarktpolitik bereitgestellt werden. Aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktlage und den vergleichsweise engen budgetären Grenzen des AMS fordert die Bundesarbeitskammer, dass zusätzliche Mittel für die Umsetzung der Ausbildungspflicht außerhalb des AMS Budgets bereitgestellt werden.

Die BAK und der ÖGB regen an, vor Beginn der parlamentarischen Behandlung nochmals in den Arbeitsgruppen, die in dieser Stellungnahme aufgeworfenen, grundlegenden, offenen Punkte zu klären.

Die Bundesarbeitskammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund ersuchen um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen.


Rudi Kaske
Präsident der BAK


*
Alice Kundtner
iV des Direktors der BAK


Erich Foglar
Präsident des ÖGB


Bernhard Achitz
Leitender Sekretär des ÖGB